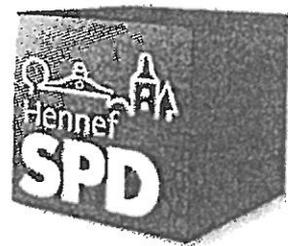


E = 25.11.14

SPD-Fraktion im Rat der Stadt Hennef



SPD-Fraktion, Rathaus, 53773 Hennef

An den
Bürgermeister der Stadt Hennef
Herrn Klaus Pipke
Rathaus
53773 Hennef

Fraktionsbüro
Rathaus Raum 1.01
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef (Sieg)
spd@hennef.de

Hennef, den 27.11.2014

Anfrage: Schulplätze für Hennefer Kinder

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir bitten um die Beantwortung der folgenden Anfrage zur Ratssitzung am 1.12.2014. Das Thema duldet keinen Aufschub in die nächste Sitzung des Schulausschusses. Es muss zeitnah auf die Sorge zahlreicher Eltern eingegangen werden, die fürchten, keinen Platz für ihr Kind an einer Hennefer Schule zu finden. Es kann aus unserer Sicht nicht sein, dass Hennefer Kinder in andere Kommunen geschickt werden.

Aufgrund der Gleichzeitigkeit der Anmeldeverfahren von Gymnasium und Gesamtschulen und der nicht mehr vorhandenen Möglichkeit eines Zweitwunsches für die weiterführenden Schulen in Hennef möchte die SPD Fraktion wissen:

1. Durch welches Verfahren möchte die Verwaltung sicherstellen, dass im kommenden Schuljahr alle Hennefer Schülerinnen und Schüler auch einen Platz an einer Hennefer Schule zugewiesen bekommen?
2. Wie plant die Verwaltung mit Anmeldungen von Kommunen mit eigener Gesamtschule umzugehen, wenn noch nicht alle Hennefer Kinder versorgt sind?
3. Wie wird das Anmeldeverfahren zeitlich mit den anderer Kommunen abgestimmt, sodass eine Ablehnung auch noch eine entsprechende Wahlfreiheit von Ort und Schule ermöglichen würde? Wie wird hier sichergestellt, dass Hennefer Kinder nicht benachteiligt werden?
4. Wird eine zentrale Stelle in der Verwaltung eingerichtet, sodass Eltern von nicht angenommenen Kindern dort unmittelbar Kontakt aufnehmen können und damit eine zeitnähere Problemlösung als in diesem Jahr ermöglicht wird? Falls eine solche Stelle eingerichtet wird: Wird es in den Anmeldebroschüren und Ablehnungsschreiben einen entsprechenden Verweise auf eine solche Stelle geben, sodass Eltern diese Information leicht finden? Wird den Schulleitungen der Grundschulen diese Informationen ebenfalls

Vorsitzender:
Norbert Spanier
Keplerstraße 23
Tel. Nr. 02242 / 9181831
Fax. Nr. 02242 / 9180908

Tel. Nr. 02242 / 888 292
02242 / 888 294
Fax. Nr. 02242 / 888 7 292
spd@hennef.de
www.spd-hennef.de

Geschäftsführerin:
Edelgard Deisenroth-Specht
Kapellenstraße 11
Tel. Nr. 02242 / 7684

frühzeitig zur Verfügung gestellt, sodass diese wiederum fragende Eltern informieren können?

Mit freundlichen Grüßen



Norbert Spanier
Fraktionsvorsitzender



Björn Golombek
Ratsmitglied

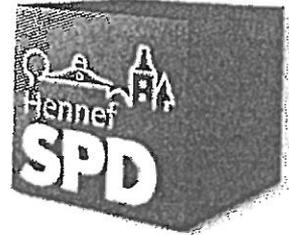
Vorsitzender:
Norbert Spanier
Keplerstraße 23
Tel. Nr. 02242 / 9181831
Fax. Nr. 02242 / 9180908

Tel. Nr. 02242 / 888 292
02242 / 888 294
Fax. Nr. 02242 / 888 7 292
spd@hennef.de
www.spd-hennef.de

Geschäftsführerin:
Edelgard Deisenroth-Specht
Kapellenstraße 11
Tel. Nr. 02242 / 7684

E = 25. 11. 14

SPD-Fraktion im Rat der Stadt Hennef



SPD-Fraktion, Rathaus, 53773 Hennef

An den
Bürgermeister der Stadt Hennef
Herrn Klaus Pipke
Rathaus
53773 Hennef

Fraktionsbüro
Rathaus Raum 1.01
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef (Sieg)
spd@hennef.de

Hennef, den 24.11.2014

Antrag: Aufnahme gemeindeferne SuS

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

„Der Rat der Stadt Hennef beschließt, dass Schülerinnen und Schülern, die in ihrer Kommune eine Schule der gewählten Schulform besuchen können, die Aufnahme –in eine der weiterführenden Schulen der Stadt Hennef verweigert wird, wenn die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität der Schule übersteigt.“

Begründung:

Im Schulausschuss wurde im vergangenen Jahr mehrfach über die Problematik hinsichtlich des Anmeldeüberhangs speziell in den Gesamtschulen debattiert. Die Problematik stellt sich so dar, dass sich aus Nachbarkommunen viele Schüler um einen Platz an einer Gesamtschule in Hennef bewerben und teilweise Hennefer Schülerinnen und Schüler abgelehnt wurden.

Das Land NRW hat mit dem 10. Schulrechtsänderungsgesetz, welches am 01.08.2014 in Kraft getreten ist, eine Neufassung des § 46 Absatz 6 Schulgesetz NRW beschlossen. Hiermit wird nun in der bisher strittigen Frage zur Ablehnung von Nicht-Hennefer Schülerinnen und Schülern, die in ihrer Gemeinde eine dort ebenso vorhandene Schule besuchen können, eine normierte Regelungsmöglichkeit gegeben.

Durch die Neufassung des § 46 Absatz 6 Schulgesetz NRW kann nun der Schulträger, festlegen, dass Schülerinnen und Schülern, die in Ihrer Gemeinde eine Schule der gewählten Schulform im Sinne des § 10 besuchen können, die Aufnahme verweigert wird, wenn die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität der Schule übersteigt.

Die Bezirksregierung Köln hat den Kommunen Hinweise zur Anwendung der neuen Vorschrift an die Hand gegeben. Hiernach ist für die Anwendung des neuen § 46 Absatz 6 Schulgesetz NRW ein positiver Schulträgerbeschluss notwendig. Der Schulträger muss

Vorsitzender:
Norbert Spanier
Keplerstraße 23
Tel. Nr. 02242 / 9181831
Fax. Nr. 02242 / 9180908

Tel. Nr. 02242 / 888 292
02242 / 888 294
Fax. Nr. 02242 / 888 7 292
spd@hennef.de
www.spd-hennef.de

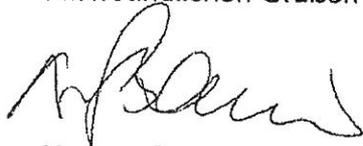
Geschäftsführerin:
Edelgard Deisenroth-Specht
Kapellenstraße 11
Tel. Nr. 02242 / 7684

grundsätzlich entscheiden, ob er hiervon Gebrauch machen möchte. Zu beachten ist, dass wenn sich die Kommune einmal zur Anwendung des § 46 Absatz 6 Schulgesetz NRW entschlossen hat, alle Schulen sämtlicher Schulformen der Kommune diese Vorschrift anwenden müssen und die Schulleitungen hier keinen Ermessenspielraum ausüben können.

Da die meisten Hennefer Nachbarkommunen inzwischen auch über die meisten Schularten, auch Gesamtschulen, verfügen, sichert der Beschluss den Hennefer Schülerinnen und Schülern einen Vorrang zu. Sollten im Falle einer Beschlussfassung durch den Rat und einer entsprechenden Umsetzung im Anmeldeverfahren, noch freie Plätze in den Eingangsklassen der Schulen vorhanden sein, können diese im Anschluss mit sogenannten „gemeindefernen“ Kindern besetzt werden.

Die Regelung des § 46 Absatz 6 Schulgesetz NRW soll erstmals beginnend mit dem Anmeldeverfahren der weiterführenden Schulen zum Schuljahr 2015/2016 umgesetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Norbert Spanier
HerwegFraktionsvorsitzender



Björn Golombek
Ratsmitglied

Veronika Herchenbach-
Ratsmitglied

SPD-Fraktion im Rat der Stadt Hennef



SPD-Fraktion, Rathaus, 53773 Hennef

An den
Bürgermeister der Stadt Hennef
Herrn Klaus Pipke
Rathaus
53773 Hennef

Fraktionsbüro
Rathaus Raum 1.01
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef (Sieg)
spd@hennef.de

Hennef, den 10.03.2015

Antrag: Aufnahme gemeindeferne SuS

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir bitten um die Verabschiedung des folgenden Antrags in der nächsten Ratssitzung:

Antrag:

„Der Rat der Stadt Hennef beschließt, dass Schülerinnen und Schülern, die in ihrer Kommune eine Schule der gewählten Schulform besuchen können, die Aufnahme in eine der weiterführenden Schulen der Stadt Hennef verweigert wird, wenn die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität der Schule übersteigt.“

Begründung:

Im Schulausschuss wurde mehrfach über die Problematik hinsichtlich des Anmeldeüberhangs speziell in den Gesamtschulen debattiert. Die Problematik stellt sich so dar, dass sich aus Nachbarkommunen viele Schüler um einen Platz an einer Gesamtschule in Hennef bewerben und teilweise Hennefer Schülerinnen und Schüler abgelehnt wurden.

In diesem Jahr, für das Schuljahr 2015/16, sollen das wohl 17 Kinder gewesen sein, obwohl im Dezember 2014 auf unsere Anfrage hin versichert wurde, dass ausreichend Plätze für Hennefer Kinder vorhanden seien.

Das Land NRW hat mit dem 10. Schulrechtsänderungsgesetz, welches am 01.08.2014 in Kraft getreten ist, eine Neufassung des § 46 Absatz 6 Schulgesetz NRW beschlossen. Hiermit wird nun in der bisher strittigen Frage zur Ablehnung von Nicht-Hennefer Schülerinnen und Schülern, die in ihrer Gemeinde eine dort ebenso vorhandene Schule besuchen können, eine normierte Regelungsmöglichkeit gegeben.

Durch die Neufassung des § 46 Absatz 6 Schulgesetz NRW kann nun der Schulträ-

Vorsitzender:
Norbert Spanier
Keplerstraße 23
Tel. Nr. 02242 / 9181831
Fax. Nr. 02242 / 9180908

Tel. Nr. 02242 / 888 292
02242 / 888 294
Fax. Nr.02242 / 888 7 292
spd@hennef.de
www.spd-hennef.de

Geschäftsführerin:
Edelgard Deisenroth-Specht
Kapellenstraße 11
Tel. Nr. 02242 / 7684

ger, festlegen, dass Schülerinnen und Schülern, die in Ihrer Gemeinde eine Schule der gewählten Schulform im Sinne des § 10 besuchen können, die Aufnahme verweigert wird, wenn die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität der Schule übersteigt.

Die Bezirksregierung Köln hat den Kommunen Hinweise zur Anwendung der neuen Vorschrift an die Hand gegeben. Hiernach ist für die Anwendung des neuen § 46 Absatz 6 Schulgesetz NRW ein positiver Schulträgerbeschluss notwendig. Der Schulträger muss grundsätzlich entscheiden, ob er hiervon Gebrauch machen möchte. Zu beachten ist, dass wenn sich die Kommune einmal zur Anwendung des § 46 Absatz 6 Schulgesetz NRW entschlossen hat, alle Schulen sämtlicher Schulformen der Kommune diese Vorschrift anwenden müssen und die Schulleitungen hier keinen Ermessensspielraum ausüben können.

Da die meisten Hennefer Nachbarkommunen inzwischen auch über die meisten Schularten, auch Gesamtschulen, verfügen, sichert der Beschluss den Hennefer Schülerinnen und Schülern einen Vorrang zu. Sollten im Falle einer Beschlussfassung durch den Rat und einer entsprechenden Umsetzung im Anmeldeverfahren, noch freie Plätze in den Eingangsklassen der Schulen vorhanden sein, können diese im Anschluss mit sogenannten „gemeindefernen“ Kindern besetzt werden.

Die Regelung des § 46 Absatz 6 Schulgesetz NRW soll beginnend mit dem Anmeldeverfahren der weiterführenden Schulen zum Schuljahr 2016/2017 umgesetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Norbert Spanier
Fraktionsvorsitzender

gez.
Björn Golombek
Ratsmitglied

gez.
Veronika Herchenbach-Herweg
Ratsmitglied

Vorsitzender:
Norbert Spanier
Keplerstraße 23
Tel. Nr. 02242 / 9181831
Fax. Nr. 02242 / 9180908

Tel. Nr. 02242 / 888 292
02242 / 888 294
Fax. Nr. 02242 / 888 7 292
spd@hennef.de
www.spd-hennef.de

Geschäftsführerin:
Edelgard Deisenroth-Specht
Kapellenstraße 11
Tel. Nr. 02242 / 7684

SPD-Fraktion im Rat der Stadt Hennef



SPD-Fraktion, Rathaus, 53773 Hennef

An den
Bürgermeister der Stadt Hennef
Herrn Klaus Pipke
Rathaus
53773 Hennef

Fraktionsbüro
Rathaus Raum 1.01
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef (Sieg)
spd@hennef.de

Hennef, den 10.03.2014

Anfrage: Schulplätze für Hennefer Kinder

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir bitten um die Beantwortung der folgenden Anfrage im Schulausschuss am 17.03.2015.

1. Mit Bezug auf die Anfrage der SPD-Fraktion vom 27.11.2014 und Ihrer Antwort vom 1.12.2014 möchten wir wissen, wie das Anmeldeverfahren für die Gesamtschulen in Hennef zum Schuljahr 2015/16 ausgegangen ist, und ob alle Hennefer Kinder einen Platz an den Hennefer Gesamtschulen bekommen haben.
2. Wenn, wie zu hören ist, mehrere Hennefer Kinder keinen Platz bekommen haben, wie wird deren Schulbesuch geregelt?
3. Ist die Verwaltung mit der SPD-Fraktion der Ansicht, dass für das Schuljahr 2016/17 nunmehr der Beschluss zur Privilegierung Hennefer Kinder gefasst werden muss?
4. Wie gedenkt die Verwaltung mit dem heute an den Rat gestellten Antrag zur Privilegierung Hennefer Kinder umzugehen (Zeitschiene) ?

Mit freundlichen Grüßen

Norbert Spanier
Fraktionsvorsitzender

gez.
Björn Golombek
Ratsmitglied

Vorsitzender:
Norbert Spanier
Keplerstraße 23
Tel. Nr. 02242 / 9181831
Fax. Nr. 02242 / 9180908

Tel. Nr. 02242 / 888 292
02242 / 888 294
Fax. Nr. 02242 / 888 7 292
spd@hennef.de
www.spd-hennef.de

Geschäftsführerin:
Edelgard Deisenroth-Specht
Kapellenstraße 11
Tel. Nr. 02242 / 7684

CDU Fraktion im Rat der Stadt Hennef, Frankfurter Str. 97, 53773 Hennef

Bürgermeister der Stadt Hennef
Herrn Klaus Pipke
Frankfurter Str. 99

53773 Hennef

12/13

CDU-Fraktion im Rat der Stadt Hennef
Historisches Rathaus, Zimmer 25 (1. OG)
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef

Telefon: 02242 / 888 -295 oder -297

Telefax: 02242 / 888 -7 297

E-Mail: cdu@hennef.de

Internet: fraktion.hennefpartei.de

Fraktionsvorsitzender: Ralf Offergeld
Fraktionsgeschäftsführung: Theo Walterscheid
Sören Schilling

Öffnungszeiten Büro:

Mo-Mi: 08:00 - 12:00 Uhr

Do: 16:00 - 18:00 Uhr

Hennef, den 11.03.2015/Sch
AN 2015-008

Anfrage: Schulplatzversorgung von Hennefer Kindern an weiterführenden Schulen unserer Stadt

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

einige CDU-Ratsmitglieder wurden in den vergangenen Tagen angesprochen, dass Hennefer Kinder im Rahmen der Anmeldung für die weiterführenden Schulen für das Schuljahr 2015/2016 keinen Platz mehr erhalten haben. Diese Kinder würden somit nach Ende der Sommerferien nicht an einer weiterführenden Schule unserer Stadt beschult werden.

Vor diesem Hintergrund bitten wir die nachfolgenden Fragen zu klären:

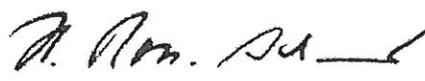
1. Wie sehen derzeit die Anmeldezahlen an den weiterführenden Schulen im Stadtgebiet aus? Welche Schulen haben die Belegkapazität erreicht?
2. Welche Maßnahmen kann die Stadtverwaltung ergreifen, um für alle Kinder eine Beschulung an einer weiterführenden Schule zu erreichen, ohne dass diese Kinder auf eine der Nachbarkommunen ausweichen müssen?

Mit freundlichen Grüßen



Christa Große Winkelsett

Ratsmitglied



Hedi Roos-Schumacher

Ratsmitglied

CDU Fraktion im Rat der Stadt Hennef, Frankfurter Str. 97, 53773 Hennef

Bürgermeister der Stadt Hennef
Herrn Klaus Pipke
Frankfurter Str. 99
53773 Hennef

Q: 19/3

*Im Nachgang zum Schank &
im 3. Rat*

CDU-Fraktion im Rat der Stadt Hennef
Historisches Rathaus, Zimmer 25 (1. OG)
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef

Telefon: 02242 / 888 -295 oder -297
Telefax: 02242 / 888 -7 297
E-Mail: cdu@hennef.de
Internet: fraktion.hennefpartei.de

Fraktionsvorsitzender: Ralf Offergeld
Fraktionsgeschäftsführung: Theo Walterscheid
Sören Schilling

Öffnungszeiten Büro:
Mo-Mi: 08:00 - 12:00 Uhr
Do: 16:00 - 18:00 Uhr

Hennef, den 19.03.2015/Sch
AN 2015-010

Antrag: Schulplätze für Hennefer Kinder

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

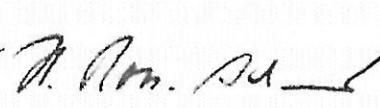
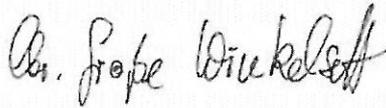
hiermit bitten wir namens der CDU-Fraktion den nachfolgenden Antrag in der Ratssitzung am 23.3.2015 zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen:

Im nächsten Anmeldeverfahren zu den weiterführenden Schulen wird den Hennefer Kindern ein Platz an einer Hennefer Gesamtschule garantiert, deren Eltern im Anmeldeverfahren nur die Schulform Gesamtschule, nicht aber eine bestimmte Gesamtschule anwählen, so dass die Zuteilung des Platzes für diese Gruppe nach durch die Schulleitungen der beiden Gesamtschulen gemeinsam festzulegenden Kriterien vorgenommen werden kann.

Begründung:

In der Sitzung des Ausschusses für Schule und Inklusion am 18.3.2015 wurden die rechtlichen Grundlagen für das Anmeldeverfahren detailliert vorgestellt. Deutlich wurde, dass verschiedene Akteure jeweils autark handeln, was dazu führen kann und nach den Erfahrungen dieses Jahres auch tatsächlich dazu führt, dass Hennefer Familien im Rahmen des Regelverfahrens (zunächst) keinen Platz an einer Hennefer Schule erhalten. Diese Verfahrensweise enthält so viele nicht zu prognostizierende Unwägbarkeiten, dass offenbar weder Politik noch Verwaltung unser gemeinsames ausdrückliches Ziel, dass alle Hennefer Kinder in Hennef einen Schulplatz erhalten sollen, die das möchten, garantiert umsetzen können. Wenn aber ein Teil der Eltern durch ihr Wahlverhalten eine gewisse Flexibilität einräumen, erhöht das den Spielraum der Schulleitungen, die Plätze in einem guten Ausgleich der Interessen aller Beteiligten zu belegen. Für diese Fälle sollte dann die Garantie, einen Schulplatz in unserer Stadt zu erhalten, gegeben werden. Die Entscheidung, ob sie diese neue, offenere Form der Anmeldung wählen oder nach altem Verfahren ihre Anmeldung nur für eine der beiden Gesamtschulen abgeben, bleibt den Eltern dabei weiterhin unbenommen, die vom Gesetzgeber gewünschte Autarkie bleibt erhalten.

Mit freundlichen Grüßen



Christa Große Winkelsett
Ratsmitglied

Dr. Hedi Roos-Schumacher
Ratsmitglied

gez.

Bernhard Schmitz
Sachkundiger Bürger



Postanschrift: Stadt Hennef · Postfach 1562 · 53762 Hennef

Bezirksregierung Köln

Dezernat 48

z. H. Frau Moors

Zeughausstr. 2-10

50667 Köln

**Amt für Schule und
Bildungskoordination**

**Ansprechpartner
Sandro Klenner**

Tel. 0 22 42 / 888 447
Fax 0 22 42 / 888 7673
E-Mail sandro.klenner@hennef.de
Zentrale 0 22 42 / 888 0
Zimmer 1.21

Sprechzeiten

Mo.-Mi. 8.00-12:00 Uhr
Do. 8.00-12.00 Uhr
14.00-17.30 Uhr
Fr. 8.00-12.00 Uhr

Gläubiger-ID: DE30HEN00000020187

Online www.hennef.de

Mein Zeichen: 40/401

Datum: 08.04.2015

Ihr Zeichen:

Datum Ihres Schreibens:

Anmeldeverfahren an den weiterführenden Schulen

Sehr geehrte Frau Moors,

wie Sie bereits wissen, konnten im diesjährigen Anmeldeverfahren an den weiterführenden Schulen nicht alle ortsansässigen Kinder mit einem Schulplatz in Hennef versorgt werden. Nach einer Thematisierung dieses Problems in den politischen Gremien der Stadt Hennef soll nun überlegt werden, wie eine solche Situation in den kommenden Jahren vermieden werden kann. Dabei sollen insbesondere die Anwendung des § 46 Abs. 6 SchulG NRW sowie die Einrichtung eines siebten Zuges an einer der beiden Gesamtschulen und evtl. die Bildung von Schuleinzugsbereichen als mögliche Lösungsansätze überprüft werden.

Allerdings bestehen noch einige Unklarheiten bzw. Fragen zu den obengenannten Steuerungsmöglichkeiten des Schulträgers, die ich Ihnen mit der Bitte um Stellungnahme übersende.

Anwendung des § 46 Abs. 6 SchulG NRW

A) Personenkreis des § 46 Abs. 6

1. Bezieht sich der in dem Paragraphen genannte Anmeldeüberhang auf die Schülergesamtkapazität einer Schule oder auf die Kapazität der jeweiligen Leistungsgruppe (LG)?

Beispiel: Gesamtschule A nimmt 58 Schüler/innen in LG 1 auf. Lediglich 42 ortsansässige Kinder erfüllen die Notenvorgaben der LG 1. Kann die Gesamtschule dann die restlichen 16 Plätze in LG 1 mit auswärtigen Kindern bestücken obwohl die Gesamtanmeldezahl die Aufnahmekapazität der Schule übersteigt und ein Beschluss nach § 46 Abs. 6 vorliegt?

2. Die Ablehnung auswärtiger Kinder bei einem Anmeldeüberhang setzt voraus, dass diese eine Schule der gewählten Schulform in ihrer Gemeinde besuchen können. Ist es bei diesen Kindern ausreichend, wenn die gewählte Schulform in der Kommune vorhanden ist oder müssen auch tatsächlich Aufnahmekapazitäten gegeben sein?

Kreissparkasse Köln: Kto: 213900 BLZ: 370 502 99 IBAN: DE76370502990000213900
VB Bonn Rhein-Sieg: Kto: 3703317013 BLZ: 380 601 86 IBAN: DE66380601863703317013
Besucheradresse: Frankfurter Straße 97; 53773 Hennef

Beispiel: Die Gesamtschule der Kommune A ist bereits voll. Die Kinder bewerben sich im Anmeldeverfahren um einen Schulplatz an der Gesamtschule der Kommune B und werden dort bei einem Anmeldeüberhang mit der Begründung abgelehnt, dass eine Gesamtschule in der Kommune A vorhanden ist.

Sofern die Aufnahmekapazitäten relevant sind, stellt sich auch hier die Frage, ob diese insgesamt oder getrennt nach Leistungsgruppen vorhanden sein müssen.

3. Wie werden Kinder gewertet, die in Kürze von außerhalb NRW, Ausland zuziehen, jedoch zum Zeitpunkt des Anmeldeverfahrens an ihrem jetzigen Wohnort eine Schule der gewählten Schulform besuchen könnten?

Beispiel: Ein Schüler wohnt in Kommune K und meldet sich im Anmeldeverfahren an der Gesamtschule in der Kommune A an, da zum Sommer ein Umzug nach Kommune A geplant ist. In Kommune K sind zum Zeitpunkt der Anmeldung ausreichend Kapazitäten an der ortseigenen Gesamtschule vorhanden. Kann dieser Schüler im Rahmen des § 46 Abs. 6 bei einem Anmeldeüberhang in Kommune A abgelehnt werden?

4. Gibt es darüber hinaus besondere Regelungen bei Kindern aus benachbarten Bundesländern (insbesondere Rheinland-Pfalz), die sich um einen Schulplatz in Hennef bewerben und ihren Wohnsitz beibehalten und nur zu Schule nach NRW einreisen?

B) Verfahren zur Abwicklung des § 46 Abs. 6 bei zwei städtischen Gesamtschulen

1. Müssen die Aufnahmeentscheidungen der beiden Gesamtschulen zeitgleich erfolgen oder kann die Gesamtschule ohne Bewerberüberhang später die Entscheidungen treffen, um so abgelehnten Kindern der anderen Gesamtschule mit Bewerberüberhang eine Aufnahme zu ermöglichen.

Beispiel: Gesamtschule A hat einen Bewerberüberhang von 50 ortsansässigen Kindern, Gesamtschule B hat keinen Überhang. Kann die Gesamtschule B mit der Aufnahmeentscheidung warten und dann dort angemeldete auswärtige Kinder ablehnen, um die nicht aufgenommenen Kinder der Gesamtschule A zu versorgen?

2. Müssen sich mehrere Gesamtschulen einer Kommune in soweit abstimmen, damit letztendlich ortsansässigen Kindern der Erstzugriff auf sämtliche Plätze beider Schulen auch tatsächlich sicher ist? Muss bei einer solchen Konstellation die Koordination durch eine dritte Stelle (z.B. Bezirksregierung) gewährleistet werden?
3. Wäre als Alternative zum § 46 Abs. 6 SchulG folgendes Aufnahmeprozedere denkbar und mit der aktuellen rechtlichen Situation vereinbar?

Im Anmeldeverfahren zu den weiterführenden Schulen wird den Kindern ein Platz an einer der beiden Gesamtschulen der Kommune garantiert, deren Eltern im Anmeldeverfahren nur die Schulform Gesamtschule, nicht aber eine bestimmte Gesamtschule anwählen, so dass die Zuteilung des Platzes für diese Gruppe anhand von gemeinsam festgelegten Kriterien der beiden Schulleitungen vorgenommen werden kann. Für diejenigen, die auf eine Anmeldung an einer bestimmten Schule beharren, verbleibt es bei dem bisherigen Verfahren.

Einrichtung eines siebten Zuges an einer der beiden Gesamtschulen

Sie haben uns telefonisch am 17.03.2015 aufgrund der aktuellen Problematik offeriert, eine siebte Eingangsklasse an einer der beiden Gesamtschulen einzurichten. In diesem Zusammenhang ergeben sich für uns noch folgende Fragestellungen:

1. Wie viele unversorgte Hennefer Kinder sind notwendig, damit der Einrichtung einer weiteren Eingangsklasse zugestimmt wird?
2. Reicht diese Mindestanzahl aus, um die vollständige Lehrerversorgung für eine weitere Klasse sicherzustellen?

Schuleinzugsbereiche

Ist die Einrichtung von Schuleinzugsbereichen auf Stadtgebiet sinnvoll angesichts der Tatsache, dass beide Gesamtschulen im Stadtzentrum relativ nah beieinander liegen?
Haben Sie positive Erfahrungen hierzu?

Abschließend möchte ich Sie noch bitten, kurz darzustellen, wie das Verfahren in diesem Jahr Ihrerseits abgeschlossen wird. Dabei sind für uns insbesondere folgende Angaben wichtig:

- Bis wann werden die Entscheidungen über die unversorgten Kinder getroffen?
- Wie sehen die Entscheidungskriterien in Bezug auf die Zuweisungen aus?
- Orientieren Sie sich bei den Zuweisungen - neben den individuellen Befindlichkeiten - an den Kriterien der Schülerfahrtkostenverordnung in Bezug auf Fahrweg und -zeit oder wenden Sie dabei andere Zumutbarkeits-schwellen an?

Da wir bereits in der bevorstehenden Schulausschusssitzung einen Entscheidungsvorschlag über die Verfahrensweise im nächsten Jahr präsentieren müssen, wäre eine zeitnahe Beantwortung der vorangestellten Fragen sehr hilfreich. Für Ihre Bemühungen möchte ich mich bereits vorab bedanken.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Im Auftrag

Michael Walter
Justitiar

Eleonore Joerdell

Bezirksregierung Köln



STADT HENNEF
30.04.2015 08:10

Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Bürgermeister
der Stadt Hennef
Postfach 1562
53762 Hennef

11/40 *Marx*

Datum: 29. April 2015
Seite 1 von 3

Aktenzeichen:
48.2

Auskunft erteilt:
Herr Marx

peter.marx@bezreg-
koeln.nrw.de
Zimmer: C 234
Telefon: (0221) 147 - 2552
Fax: (0221) 147 - 4831

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):
Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag:
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr
(weitere Termine nach
Vereinbarung)

Landeskasse Düsseldorf:
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN:
DE34 3005 0000 0000 0965 60
BIC: WELADEDXXX
Zahlungssavise bitte an
zentralebuchungsstelle@
brk.nrw.de

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 - 0
Fax: (0221) 147 - 3185
UST-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de

Anmeldeverfahren an den Gesamtschulen der Stadt Hennef

Ihre Schreiben vom 08. und 09.04.2015 -40-

In Ihrem Schreiben vom 08.04.2015 bitten Sie darum, den Hennefer Kindern, die im diesjährigen Anmeldeverfahren keinen Schulplatz an einem der beiden Gesamtschulen in Ihrer Trägerschaft erhalten haben, einen geeigneten Schulplatz zuzuweisen.

Im Übrigen könnten Sie eine von mir angeregte Überhangklasse an der Gesamtschule Hennef-West nur dann in Betracht ziehen, wenn sichergestellt werden könne, dass diese nur von Hennefer Kindern besetzt würde und die Schulleitung einer solchen Überhangklasse zustimmt.

Zunächst möchte ich erläuternd darauf hinweisen, dass eine Zuweisung eines Schülers/ einer Schülerin gem. § 46 Abs. 7 SchulG stets das letzte Mittel darstellt, welches von mir erst dann angewendet wird, wenn das Grundrecht des Kindes auf schulische Bildung ansonsten nicht wahrgenommen werden kann. Eine Zuweisung ggfs. gegen den Willen von Eltern und Schulträger stellt einen erheblichen Eingriff in die Rechte der Eltern und das Selbstverwaltungsrecht eines Schulträgers dar. Zuvor ist daher stets zu prüfen, inwieweit nicht an einer anderen Schule in zumutbarer Entfernung, die der Grundschulempfehlung des Kindes entspricht, ein Schulplatz zur Verfügung steht. Diese Prüfung kann von den Eltern zunächst selbst durchgeführt werden. Eine Vermittlung bekannter Vakanzen in den Nachbarkommunen durch den Schulträger ist hierbei hilfreich. Dies wird nach meiner Wahrnehmung von Ihnen bereits umgesetzt. Auch ich bin den Eltern bei der Suche nach einem geeigneten Schulplatz gerne behilflich.



Allerdings hat sich bereits gezeigt, dass freie Kapazitäten auch in den benachbarten Kommunen in diesem Jahr deutlich geringer vorhanden sind.

Daher hatte ich meine Zustimmung zur Bildung einer Überhangklasse in einer Ihrer Gesamtschulen in Aussicht gestellt. Unter der Voraussetzung entsprechender räumlicher Kapazitäten muss eine Klassenbildung im Rahmen der vorgegebenen Bandbreiten erfolgen. Ihr Hinweis, dass in einer solchen Überhangklasse nur Kinder aus Hennef aufzunehmen wären, entbehrt jedoch der gesetzlichen Grundlage. Die Schule muss auch auswärtige Kinder bis zum Erreichen der Kapazitätsgrenze aufnehmen.

In Ihrem Schreiben vom 08.04.2015 bitten Sie ergänzend um meine Stellungnahme zu den Steuerungsmöglichkeiten des Schulträgers. Hierzu kann ich Ihnen folgende Hinweise geben.

1. Ein Beschluss gem. § 46 (6) SchulG bezieht sich immer auf die Schülersgesamtkapazität, nicht nur auf einzelnen Leistungsgruppen.
2. Die vg. Vorschrift sieht nur das Vorhandensein einer Schulform in der Kommune vor, nicht dessen tatsächliche Aufnahmemöglichkeiten. Diese in ausreichendem Maße vorzuhalten ist Aufgabe des jeweiligen Schulträgers.
3. Bei einer plausiblen Begründung über die künftige Wohnortwahl sind zuziehende Kinder zu berücksichtigen.
4. Kinder außerhalb von NRW sind hier nicht schulpflichtig und haben daher keinen Anspruch auf eine Gleichbehandlung im Anmeldeverfahren.
5. Die Durchführung des Anmelde- und Aufnahmeverfahrens ist in den einschlägigen Vorschriften zeitlich konkret umrissen. Bestehen bei zwei Schulen vor Ort bei einer Überhänge, sprechen sich diese Schulen vor ihrer Aufnahmeentscheidung ab. Hierbei achten sie darauf, dass bei Vorliegen eines Beschlusses nach § 46 (6) SchulG den einheimischen Kindern Vorrang eingeräumt wird.
6. Ihr Beispiel für ein geändertes Aufnahmeverfahren ist allerdings nicht mit den rechtlichen Vorschriften vereinbar.

Soweit Sie die Bildung von Schuleinzugsbereichen in Ihrer Kommune als nicht sinnvoll erachten, teile ich diese Einschätzung.



Datum: April 2015
Seite 3 von 3

Sie bitten außerdem um Mitteilung, in welcher Form die Schulplatzsuche von meiner Seite abgeschlossen werden wird.

Die Zuweisungen der Kinder ohne Schulplatz erfolgen schnellstmöglich. Die Entscheidung darüber treffen die für die jeweilige Schulform zuständigen schulfachlichen Dezernentinnen und Dezernenten. Sie orientieren sich dabei an der individuellen Situation der betroffenen Familie und an den schulfachlichen Gegebenheiten in den Schulen, z.B. Grad der Überschreitung der Kapazitäten. Die Zumutbarkeitsgrenzen der Schülerfahrkostenverordnung werden nach Möglichkeit eingehalten; dies kann jedoch je nach Wohnlage und Kapazität der Schulen nicht in jedem Fall gewährleistet werden.

Angesichts der im letzten und in diesem Jahr zu verzeichnenden Fälle unversorgter einheimischer Kinder bitte ich Sie, nochmals eingehend zu prüfen, inwieweit das vorhandene (Gesamt-)schulangebot in Ihrer Kommune ausreichend ist. Wiederholt haben mich Aussagen Hennefer Bürger erreicht, die von der Ausweisung weiterer Wohngebiete in ihrer Kommune berichten und deshalb die Befürchtung hegen, dass das Schulangebot dem nicht gerecht werden könnte.

Über das Ergebnis Ihrer Überprüfung bitte ich mich zeitnah zu unterrichten.

Im Auftrag



(Marx)



Postanschrift: Stadt Hennef · Postfach 1562 · 53762 Hennef

Bezirksregierung Köln

Dezernat 48

z. H. Herrn Marx

Zeughausstr. 2-10

50667 Köln

**Amt für Schule und
Bildungskoordination****Ansprechpartner
Sandro Klenner**

Tel. 0 22 42 / 888 447

Fax 0 22 42 / 888 7673

E-Mail sandro.klenner@hennef.de

Zentrale 0 22 42 / 888 0

Zimmer 1.21

Sprechzeiten

Mo.-Mi. 8.00-12:00 Uhr

Do. 8.00-12.00 Uhr

14.00-17.30 Uhr

Fr. 8.00-12.00 Uhr

Gläubiger-ID: DE30HEN00000020187

Online www.hennef.de

Mein Zeichen: 40/401

Datum: 27.05.2015

Ihr Zeichen: 48.2

Datum Ihres Schreibens: 29.04.2015

Anmeldeverfahren an den Gesamtschulen der Stadt Hennef

Sehr geehrter Herr Marx,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 29.04.2015 und Ihre Ausführungen zu meinen Fragestellungen, insbesondere zum § 46 Abs. 6 SchulG NRW.

Diesbezüglich bitte ich Sie, mir noch mitzuteilen, ob die Sekundarschulen und Gesamtschulen bei der Anwendung des § 46 Abs. 6 SchulG als gleichgestellt zu betrachten sind.

In der letzten Woche habe ich mich mit den betroffenen Schulleitern zu einem Abstimmungsgespräch hinsichtlich der künftigen Anmeldeverfahren getroffen. Basierend auf Ihren Erläuterungen unter Punkt 5 Ihres Schreibens haben wir gemeinsam das danach mögliche Aufnahmeverfahren – eine Beschlussfassung nach § 46 Abs .6 SchulG vorausgesetzt – erörtert.

Sie formulieren, das Anmelde- und Aufnahmeverfahren sei in den einschlägigen Vorschriften zeitlich konkret umrissen. Das bedeutet für uns zunächst, dass die Aufnahmeverfahren an beiden Gesamtschulen gleichzeitig starten und auch zunächst gleichzeitig enden. Sodann formulieren Sie, dass bei einem Überhang an einer der beiden Schulen eine Absprache zwischen den beiden Schulen vor der Aufnahmeentscheidung stattfinden müsse. Hieraus resultiert für uns folgende Vorgehensweise:

1. Am letzten Tag des zeitgleichen Anmeldeverfahrens tauschen sich die Schulleitungen der beiden Gesamtschulen über einen möglichen Anmeldeüberhang und / oder freie Kapazitäten aus.
2. Sofern an einer Gesamtschule ein Überhang besteht und die andere Gesamtschule noch über freie Schulplätze verfügt, öffnet letztgenannte ein zweites Anmeldefenster. Die Schule mit Anmeldeüberhang trifft einen Tag nach dem regulären Anmeldeverfahren die Aufnahmeentscheidungen und versendet die Aufnahme- und Ablehnungsbescheide. Die Verwaltung informiert anschließend die Erziehungsberechtigten der abgelehnten Kinder über die nachträgliche Anmeldeöglichkeit an der Gesamtschule ohne Überhang.
3. Nach Abschluss des zusätzlichen Anmeldezeitraums (2 bis 3 Tage) trifft auch die zweite Gesamtschule ihre Aufnahmeentscheidungen und versendet die Bescheide.

Kreissparkasse Köln: Kto: 213900 BLZ: 370 502 99 IBAN: DE76370502990000213900
 VB Bonn Rhein-Sieg: Kto: 3703317013 BLZ: 380 601 86 IBAN: DE66380601863703317013
 Besucheradresse: Frankfurter Straße 97; 53773 Hennef

BIC: COKSDE33XXX
 BIC: GENODED1BRS

In beiden Aufnahmeblöcken haben Anmeldungen Hennefer Kinder, bzw. Anmeldungen von Kindern aus Kommunen ohne Gesamtschule Vorrang vor Anmeldungen von Kindern aus NRW-Kommunen mit einer Gesamtschule oder aus Kommunen außerhalb von NRW; und dies bis zur Ausschöpfung der Gesamtkapazität der jeweiligen Schule. Anmeldungen von nach Hennef zuziehenden Kindern sind wie Anmeldungen Hennefer Kinder zu behandeln. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass einheimischen Kindern ein Vorrang gegenüber Kindern aus anderen Gemeinden, die eine Gesamtschule besuchen können, eingeräumt wird.

Über eine schnelle Rückmeldung, gerne auch per E-Mail, würde ich mich freuen und bedanke mich bereits im Voraus für Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Walter', written in a cursive style.

Michael Walter